

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 12. Jänner 1993

9. Stück

-
14. Bundesgesetz: Änderung des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984 (NR: GP XVIII RV 765 AB 888 S. 99. BR: AB 4433 S. 563.)
15. Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Präferenzollgesetzes (NR: GP XVIII RV 712 AB 884 S. 99. BR: AB 4434 S. 563.)
16. Bundesgesetz: Änderung des Zollgesetzes 1988, des Außenhandelsgesetzes 1984 und des Handelsstatistischen Gesetzes 1988 (NR: GP XVIII RV 713 AB 885 S. 99. BR: AB 4435 S. 563.)
-

14. Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 663/1987, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze hingewiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. Im § 2 Abs. 1 wird der Ausdruck „des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129“ durch den Ausdruck „des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644“ ersetzt.

3. Im § 2 Abs. 4 wird der Ausdruck „des Zollgesetzes 1955“ durch den Ausdruck „des Zollgesetzes 1988“ ersetzt.

4. Im § 2 Abs. 5 wird der Ausdruck „des Zollgesetzes 1955“ durch den Ausdruck „des Zollgesetzes 1988“ ersetzt.

5. Der § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Im Ausgangsvormerkverkehr und im Verfahren des § 116 Abs. 3 des Zollgesetzes 1988 ist für den Außenhandelsförderungsbeitrag keine Sicherheit zu leisten.“

6. Der § 4 lautet:

„§ 4. Als Wert im Sinn des § 2 Abs. 3 lit. a und des § 3 gilt jener Wert, der sich aus den §§ 15 bis 18 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, ergibt, bei der Rückbringung im

Vormerkverkehr oder nach Umwandlung im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften jedoch nur der Wert allfälliger Zutaten. Bei der Ermittlung des Wertes der Zutaten ist von der Beschaffenheit auszugehen, in der diese Zutaten mit der vorgemerkten Ware in endgültige Verbindung gebracht worden sind.“

7. Der § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Der in Stempelmarken entrichtete Beitrag verbleibt für Zwecke der haushaltmäßigen Verrechnung eine Einnahme aus dem Verschleiß von Stempelmarken.“

8. Der § 9 lautet:

„§ 9. Das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 in der durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 14/1993, geänderten Fassung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Klestil
Vranitzky

15. Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Präferenzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 464/1992, wird wie folgt geändert:

1. Der Ausdruck „Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129“ wird in folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Ausdruck „Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644/1988, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt: § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 7.

2. Der Ausdruck „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ wird in folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt: § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 2 erster Satz, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 erster und zweiter Satz und § 9.

3. Der Ausdruck „Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314“ wird in folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Ausdruck „Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt: § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 zweiter Satz und § 9.

4. § 5 lautet:

„§ 5. Die in Staatsverträgen eingeräumte und die im § 4 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644/1988, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehene Meistbegünstigung findet keine Anwendung auf die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Vorzugszölle.“

5. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft und mit 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

6. Dem § 10 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 2, 4 und 7, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 9 und § 10 Abs. 1, die Anlagen B und C sowie die Anlage D Regel 10 Abs. 2 und Regel 12 Abs. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 15/1993, treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

7. Der bisherige Absatz 4 des § 10 erhält die Absatzbezeichnung 5.

8. Die Anlagen B und C werden durch die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Anlagen B und C ersetzt. /

9. Die Anlage D — Allgemeine Ursprungsregeln — wird wie folgt geändert:

a) In der Regel 10 — Ursprungsnachweise — lautet Abs. 2:

„(2) Ursprungszeugnisse, die in der Spalte 11 nicht von den Zollämtern oder von einer anderen Regierungsstelle, sondern von einer anderen, von der Regierung des begünstigten Ausfuhrlandes hierzu ermächtigten Stelle bestätigt sind, werden nur dann anerkannt, wenn das betreffende begünstigte Land notifiziert hat, daß eine solche Stelle zur Bestätigung von Ursprungszeugnissen ermächtigt ist.“

b) In der Regel 12 — Ersatzursprungszeugnisse — lautet Abs. 2 letzter Satz:

„Sie sind über schriftlichen Antrag des Wiederausführers oder des Anmelders auszustellen, der sie in zumindest zweifacher Ausfertigung beizubringen hat; derartige Anträge sind von den Stempelgebühren befreit.“

Klestil
Vranitzky

Anlage B

Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind

Soweit nachstehend Unternehmern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von der Unternehmung der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind.

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3501 - -	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
3505 - -	Dextrine und andere modifizierte Stärken (zB Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:
	A - Stärkeether und Stärkeester:
	1 - wasserlösliche
	B - andere
20	- Leime
3507 - -	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
90	- andere:
	A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten:

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
3809 - -	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (zB Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- auf der Grundlage von Stärke und Stärkederivaten
(90)	- andere:
91	- - wie sie in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:
	A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:
	1 - Hilfsmittel:
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
	b - andere:
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
	2 - sonstige
92	- - wie sie in der Papierindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:
	A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:
	1 - Hilfsmittel
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
	b - andere:
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
	2 - sonstige
93	- - wie sie in der Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:
	A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:
	1 - Hilfsmittel:
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
	b - andere:
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
	2 - sonstige
3823 - -	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne:
	A - auf der Grundlage von Stärke und Dextrin
90	- andere:
	A - Zucker, Stärke, Stärkeerzeugnisse oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend:
	1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr
8703 - -	Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (andere als solche der Nummer 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen

Anlage C**Begünstigte Länder (Staaten, Gebiete und Gebiets-
teile)****Gruppe I**

Republik Albanien
 Arabische Republik Ägypten
 Demokratische Volksrepublik Algerien
 Volksrepublik Angola
 Antigua und Barbuda
 Argentinische Republik
 Commonwealth der Bahamas
 Staat Bahrain
 Barbados
 Belize
 Republik Bolivien
 Republik Bosnien-Herzegowina
 Föderative Republik Brasilien
 Brunei Darussalam
 Republik Bulgarien
 Republik Chile
 Volksrepublik China
 Republik Costa Rica
 Republik Côte d'Ivoire
 Commonwealth Dominica
 Dominikanische Republik
 Republik Ecuador
 Republik El Salvador
 Republik Estland
 Republik Fidschi
 Gabunische Republik
 Republik Ghana
 Grenada
 Republik Guatemala
 Kooperative Republik Guyana
 Republik Honduras
 Republik Indien
 Republik Indonesien
 Republik Irak
 Islamische Republik Iran
 Staat Israel
 Jamaika
 Haschemitisches Königreich Jordanien
 Republik Kamerun
 Staat Katar
 Republik Kenia
 Republik Kolumbien
 Republik Kongo
 Republik Korea
 Demokratische Volksrepublik Korea
 Republik Kroatien
 Republik Kuba
 Staat Kuwait
 Republik Lettland
 Libanesische Republik
 Sozialistische Libysch-Arabische
 Volks-Dschamahirija
 Republik Litauen
 Malaysia

Republik Malta
 Königreich Marokko
 Republik Marshall-Inseln
 Mazedonien
 Republik Mauritius
 Vereinigte Mexikanische Staaten
 Föderierte Staaten von Mikronesien
 Mongolei
 Republik Namibia
 Republik Nauru
 Republik Nicaragua
 Bundesrepublik Nigeria
 Sultanat Oman
 Islamische Republik Pakistan
 Republik Panama
 Papua-Neuguinea
 Republik Paraguay
 Republik Peru
 Republik der Philippinen
 Republik Polen
 Rumänien
 St. Kitts und Nevis
 Sankt Lucia
 Sankt Vincent und die Grenadinen
 Königreich Saudi-Arabien
 Republik Senegal
 Republik Seychellen
 Republik Simbabwe
 Republik Singapur
 Republik Slowenien
 Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka
 Republik Suriname
 Königreich Swasiland
 Arabische Republik Syrien
 Taiwan
 Königreich Thailand
 Königreich Tonga
 Republik Trinidad und Tobago
 Tschechische und Slowakische Föderative Republik
 Republik Tunesien
 Republik Türkei
 Republik Ungarn
 Republik Östlich des Uruguay
 Republik Venezuela
 Vereinigte Arabische Emirate
 Sozialistische Republik Vietnam
 Republik Zypern

Besetzte palästinensische Gebiete

Abhängige Gebiete der französischen Republik:

Mayotte
 Neukaledonien
 Französisch Polynesien
 St. Pierre und Miquelon
 Wallis und Futuna

Abhängige Gebiete von Neuseeland:

Cook-Inseln
 Niue
 Tokelau-Inseln

Abhängige Gebiete des Königreiches der Niederlande: Aruba Niederländische Antillen	Republik Malediven Republik Mali Islamische Republik Mauretanien Republik Mosambik Union Myanmar Königreich Nepal Republik Niger Republik Rwanda Salomon-Inseln Republik Sambia Unabhängiger Staat Westsamoa Demokratische Republik Sao Tomé und Príncipe Republik Sierra Leone Demokratische Republik Somalia Republik Sudan Vereinigte Republik Tansania Republik Togo Republik Tschad Tuvalu Republik Uganda Republik Vanuatu Republik Zaire Zentralafrikanische Republik
Abhängiges Gebiet der Republik Portugal: Macao	
Abhängige Gebiete des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland: Anguilla Bermuda Britische Territorien im Indischen Ozean Britische Jungferninseln Cayman-Inseln Falkland-Inseln (Malvinas) und Nebengebiete Gibraltar Hongkong ¹⁾ Montserrat Pitcairn St. Helena und Nebengebiete Turks- und Caicos-Inseln	
Abhängige Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika: Amerikanisch Samoa Guam Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten Midway-, Swains- und Wake-Inseln, Johnston- und Sandinseln Palau	

16. Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Handelsstatistische Gesetz 1988 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gruppe II (am wenigsten entwickelte Länder)

Islamischer Staat Afghanistan
Republik Äquatorialguinea
Äthiopien
Volksrepublik Bangladesch
Republik Benin
Königreich Bhutan
Republik Botswana
Burkina Faso
Republik Burundi
Republik Dschibuti
Republik Gambia
Republik Guinea
Republik Guinea-Bissau
Republik Haiti
Republik Jemen
Kambodscha
Republik Kap Verde
Kiribati
Islamische Bundesrepublik Komoren
Demokratische Volksrepublik Laos
Königreich Lesotho
Republik Liberia
Demokratische Republik Madagaskar
Republik Malawi

Artikel I

Das Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 463/1992, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 4 treten die folgenden §§ 4, 4 a und 4 b:

„Vertragszollsätze

§ 4. (1) Vertragszollsätze sind die durch völkerrechtliche Vereinbarungen bestimmten Zollsätze. Ein Vertragszollsatz ist nur dann anzuwenden, wenn er günstiger ist als ein im Zolltarif festgelegter allgemeiner Zollsatz oder ein anderer Vertragszollsatz.

(2) Vertragszollsätze sind auch auf Waren anzuwenden, die

1. ihren Ursprung in Zollausschlüssen (§ 1 Abs. 2) haben,
2. aus dem freien Verkehr ausgeführt worden sind und wieder in das Zollgebiet eingeführt werden. Im Zollausschlussland notwendig gewordene Instandsetzungen hindern die Anwendung von Vertragszollsätzen nicht, wobei aber ein Integrationszollsatz (Vorzugszollsatz gemäß

¹⁾ bei der Einfuhr von Waren der Kapitel 50 bis 64 des Zolltarifes mit Ursprung in Hongkong gelangen die Vorzugszollsätze nicht zur Anwendung.

§ 1 Abs. 1 Z 11 Integrations-Durchführungsgesetz 1988) nur dann anzuwenden ist, wenn die Instandsetzung in einer Vertragspartei eines Integrationsabkommens gemäß § 3 Abs. 1 Integrations-Durchführungsgesetz 1988 erfolgt ist, für die der betreffende Zollsatz gilt, oder wenn bei Instandsetzung in einem Drittland das dafür berechnete Entgelt oder die Wertsteigerung die für die Anwendung des betreffenden Integrationszollsatzes vorgesehenen Toleranzgrenzen für Arbeiten in Drittländern nicht überschreitet.

Ursprungsregeln

§ 4 a. (1) Die nachfolgenden Absätze gelten, soweit der Ursprung einer Ware maßgebend ist, für die Anwendung

- a) von Zollsätzen des Zolltarifs oder völkerrechtlicher Vereinbarungen, soweit nicht besondere Bestimmungen über den Ursprung für präferentielle Zwecke bestehen, oder
- b) anderer als zolltariflicher Maßnahmen, die durch bundesgesetzliche Vorschriften für den grenzüberschreitenden Warenverkehr festgelegt sind.

(2) Ursprungswaren eines Landes sind Waren, die in diesem Land im Sinne des Abs. 3 vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder im Sinne des Abs. 4 der letzten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind. Für Zwecke der Ursprungsermittlung schließt der Begriff „Land“ auch das Küstenmeer des betreffenden Landes ein.

(3) Vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren sind:

- a) mineralische Stoffe, die in diesem Land gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die in diesem Land geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;
- d) Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die außerhalb des Küstenmeeres eines Landes von Schiffen aus gefangen worden sind, die in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
- g) Waren, die an Bord von Fabriksschiffen aus unter lit. f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, die ihren Ursprung in diesem Land haben, sofern die Fabriksschiffe in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
- h) Erzeugnisse, die aus dem Meeresgrund oder

Meeresuntergrund außerhalb des Küstenmeeres gewonnen worden sind, sofern dieses Land ausschließlich Nutzungsrechte für diesen Meeresgrund oder -untergrund besitzt;

- i) Ausschuß und Abfälle, die bei Herstellungsvorgängen anfallen, und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- j) Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den unter lit. a bis i genannten Waren oder ihren Folgeerzeugnissen jeglicher Herstellungsstufe hergestellt worden sind.

(4) Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sind die erzeugungs- und handelsrelevanten Umstände des Einzelfalles sowie der Handelsgebrauch des in Betracht kommenden Wirtschaftszweiges zu berücksichtigen.

(5) Eine Be- oder Verarbeitung, bei der festgestellt worden ist oder bei der die festgestellten Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß sie nur die Umgehung von Bestimmungen bezweckt, die in bundesgesetzlichen Regelungen betreffend die Einfuhr von Waren bestimmter Länder gelten, kann den so erzeugten Waren keinesfalls im Sinne des Abs. 4 die Eigenschaft von Ursprungswaren des Be- oder Verarbeitungslandes verleihen.

(6) Zubehör und Ersatzteile sowie Werkzeugausrüstungen; die gleichzeitig mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, haben den Ursprung der betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge.

(7) Bei der Bestimmung des Ursprungs von Waren bleibt der Ursprung der zur Herstellung der Waren verwendeten Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge außer Betracht. Zerlegte oder nicht zusammengebaute Waren, die aus Gründen der Beförderung oder Herstellung in Teilsendungen eingeführt werden, sind hinsichtlich ihres Ursprungs als einheitliche Ware zu behandeln, wenn der Anmelder die Zusammengehörigkeit der Teilsendungen und den Ursprung der Ware als Ganzes nachweist. Umschließungen eingeführter Waren sind, wenn sie als selbständige Ware zu verzollen sind, auch hinsichtlich des Ursprungs als selbständige Waren zu behandeln; im übrigen gelten sie als Ursprungserzeugnisse des Landes, in dem die Waren ihren Ursprung haben.

(8) Wenn es zur Vermeidung von Zweifelsfällen oder zur Wahrnehmung wirtschafts- oder handelspolitischer Interessen notwendig ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, unter Beachtung von völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Ursprung von Waren durch Verordnung zu bestimmen, welche Voraussetzungen bei bestimmten Waren gegeben sein müssen, damit diese Waren als Ursprungszeugnisse im Sinne der Abs. 3 bis 7 anzusehen sind.

Ursprungsnachweise

§ 4 b. (1) Die Richtigkeit einer Erklärung über das Ursprungsland hat der Anmelder durch Vorlage der Frachtpapiere, der Handelsrechnung, des kaufmännischen Schriftwechsels oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Wenn es aus gesamtwirtschaftlichem Interesse oder auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Sicherung der Einhaltung der Ursprungsregeln gemäß § 4 a erforderlich ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit der Ursprung von Waren bei der Einfuhr durch ein Ursprungszeugnis nachzuweisen ist.

- (2) Ein Ursprungszeugnis muß
- a) von einer Behörde oder einer anderen vom Ausstellungsland dazu ermächtigten und zuverlässigen Stelle ausgestellt sein,
 - b) alle Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren, auf die es sich bezieht, erforderlich sind, insbesondere
 - Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
 - Art der Waren,
 - das Roh- und Eigengewicht der Waren; ist das Eigengewicht nicht bekannt, ist das Reingewicht der Waren anzugeben; diese Angaben können jedoch durch andere ersetzt werden, insbesondere Zahl oder Rauminhalt, wenn die Waren während des Transports erheblichen Gewichtsveränderungen unterliegen oder wenn das Gewicht nicht feststellbar ist oder wenn die Feststellung der Nämlichkeit der Waren normalerweise durch diese anderen Angaben gewährleistet ist,
 - Name des Absenders;

c) bescheinigen, in welchem Land (Gebiet) die darin genannten Waren ihren Ursprung haben.

(3) Auch bei Vorlage eines Ursprungszeugnisses, das die Bedingungen des Abs. 2 erfüllt, kann das Zollamt im Falle ernsthafter Zweifel am erklärten Ursprung der Ware oder an der Echtheit oder Richtigkeit des Ursprungszeugnisses weitere Beweismittel verlangen, um sicherzustellen, daß die Erklärung des Ursprungs den geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

(4) § 4 a ist auch für die Bestimmung des Ursprungs von aus dem Zollgebiet ausgeführten Waren anzuwenden. Ursprungszeugnisse sind nach diesen Regeln sowie unter Beachtung von Abs. 2 auszustellen. Wenn aber der Antragsteller dartut, daß im Bestimmungsland für die Zwecke der Bestimmung des Ursprungs der Waren Vorschriften oder völkerrechtliche Vereinbarungen gelten, die den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Ursprungsregeln inhaltlich nicht entsprechen, und diese bekanntgibt, können Ursprungszeugnisse nach diesen ausgestellt werden.

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat, soweit dies zur Erleichterung oder Beschleunigung des Zollverfahrens oder zur Anpassung an völkerrechtliche Vereinbarungen erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, insbesondere über deren formale Gestaltung, festzulegen.“

2. § 202 lit. b lautet:

„b) hinsichtlich der §§ 4 a Abs. 8, 4 b Abs. 1, 9 Abs. 7, 67 Abs. 4, 68 Abs. 3 Z 1, 68 Abs. 9 und 91 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — soweit dies in den angeführten Bestimmungen vorgesehen ist — mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;“.

3. Dem § 203 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die §§ 4, 4 a, 4 b und 202 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1993 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

4. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 203 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 und 4.

Artikel II

Das Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 469/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) zum Nachweis des Ursprungs einer Ware, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 lit. a bis d, Ursprungszeugnisse

verlangen; diese haben den §§ 4 a und 4 b des Zollgesetzes 1988 zu entsprechen,“.

2. Der derzeitige Text des § 24 erhält die Absatzbezeichnung (1). Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 10 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1993 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel III

Das Handelsstatistische Gesetz 1988, BGBl. Nr. 661/1987, wird geändert wie folgt:

1. § 20 Abs. 1 lit. a lautet:
„a) das Land, auf das die Definition des § 4 a des Zollgesetzes 1988 zutrifft. Ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Herkunftsland (Abs. 2) anzugeben;“.

2. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft. § 20 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1993 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Klestil
Vranitzky